

Abschnitt A: Paraphentteil

**§ 13
Prüfungsausschuss**

- (1) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Ärztekammern durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer. Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Ärzte an, von denen zwei die zu prüfende Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen.
- (3) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Bezirksärztekammern.